

N. N. II, 185.

S. 50, 45.

X 1881001

Neuer
angestalteter

II m
654

Ritter = Orden /

der unbefleckten Jungfrau
Mariæ.

Wie solcher von Ihrer Königl. Maj. in Pohlen an-
gefangen / mit Ausschreiben / Befehlen vnd Ordnungen be-
stätiget vnd zu Wännigliches Wissenschaft
publiciret worden.



Mit angehengten 16. starcken Gründen / mit welchen
Ihre Fürstliche Gnad. S. Christoph Katzevil / Ihrer
Königl. Maj. in Pohlen / von dem vorgeschlagenen Ritters-
Orden der unbefleckten Maria Brüder abtrahet /
vnd schließlich bittet / die Stiftung bis auff
nächst künfftigen Reichstag zuver-
schlehen.



M. DC. XXXVIII.



Fragment of text from the adjacent page, including the letters "e ha e ch re be so vo w to th te or re ey te".



In Nahmen Gottes
Wir Vladislaus von
Gottes Gnaden König in
Pohlen/ Groß-Herzog in Littaw/ Preussen ic.

Wir vnd zu wissen sey jeder männiglichem /
daß nach dem Wir / auß freyen vnd einhell-
tem Rath Schluß der Pohlen vnd Littauer /
Unser Regierung angetreten / vnd daß
Schwert damit unsere Vor Eltern so viel Victorij er-
halten / von dem Priester mit dem beding an Unser
Seiten gegürtet worden / solches nicht eher zugebrau-
chen / es sey dann daß es zur Gottes Ehr vnd Lob ge-
reiche : Haben Wir Uns anfänglich allezeit dahin
bemühet / wie aller Unser Unterthanen vorhaben /
sonderlich zu Kriegszeiten / möge mit Gottes Hülff
vollzogen werden. Weiln diese Streubahre Völcker /
welchen Wir von Gott vorg sehet / Unser Königreich /
welches nicht von vielen Bestungen / sondern meisten-
theils Offenes Landts / ohne sonderbahre Hülff Got-
tes vnd Tapfferkeit nicht gnugsam können beschützen /
vnd vor allen Feindlichen Einfall erhalten : Je mehr de-
ro wegen Sie Gottes Hülff von nöhten je eifriger vnd
eyfertiger sollen Sie dahin trachten / tote Einigkeit vns-
er ihnen möchte erhalten / vnd Verbündniß einge-
führe

fahrt werden! Und ob woln die ganze Ritterschafft
si h allezeit dahin befliehe/wie Sie sonderlich zu Kriegs
zeiten sich dapffer erzeigen/und Ehr dardurch erlan-
gen möge/ also der wenigste Theil gefunden wird / wel-
cher nicht ihrer Vor Eltern durch Krieg erlangten
Kuhm und Ehr zuerhalten begierig: Welln aber eili-
che nicht solches Heroischen Gemühs / sondern viel-
mehr von Natur gestimmet/einen Geistlichen Orden an-
zunehmen: Als haben Wir solchen gedachten Perso-
nen Raht zuschaffen bey Uns entschlossen/ zu Gottes
und der Hochgelobten Jungfraw Marien Ehre von
gewisser Zahl einen Orden zu stifften / welcher der
Unbefleckten Marien Ritter solten genennet werden/
und sollen also nachfolgende Regulen / von Uns als
dem ersten Stifter gesetzet / zuhalten verbunden
seyn.

Folgen also die Gesetz des Königl. Ritters Ordens der Unbefleckten Jungfraw Marien:

I.

Vor der Zahl dieser Ritter.

Erstlich sollen außershalb dem König ober 72. Brüder
in solchen Orden nicht auffgenommen werden/nach dem
Exempel Unsers Himlischen Königs/welcher gleicher
Zahl Jünger in die Welt außgesandt/ zu lehren: So
solle auch dieses Ordens Patronam, als der Jung-
fraw

fratw Marien/ so wohl Trarwer als fremden Fest/ nur
von Sieben dieses Ordens verrichtet werden.

2.

Von dem Adel.

So sollen auch zu solchem Orden Alte vnd Ehr-
liche Geschlechter / nicht welche durch ein oder ander
begangenes Laster nachtheil erlitten / erwöhlet wer-
den.

3.

Von ihrer Nation.

Weyl solcher Orden nicht allein zur Ehr dieser
Kitter/ sondern auch zu Nutz Unserer Landen einge-
führet / als wollen Wir daß nur allein die jenigen/
welche auß Unserm Königreich / vnd Groß Herzog-
thumb Littaw/ wie auch den angrenzenden Provincië
Bürtig/ zu solchem Orden möchten auffgenommen
werden / doch solle aber auß Ländischen Potentaten
als Keyser/ König Fürsten zc. Allein nicht vber 24.
dergleichen dieser Orden ertheilet werden / vnd solle
nichs desto weniger bey der vbrigen Zahl / als 72.
außerhalb dem König verbleiben : Vber das setzen
Wir daß keiner von gemelten Potentaten solle zuvor
erwöhlet werden/ es sey dann daß Er, alle Weltliche
Händel vnd Habit abgelegt.

4.

Von dem König.

Es soll auch nicht allein Ihr | Königl. Maest. in
Pohlen so lang Sie Lebt dieses Ordens Haupt verblei-

ben/

ben/sondern auch dero nachkommende Könige verbun-
den seyn/ dergleichen zuverrichten vnd zuhalten.

5.

Von der Ketten welche ihnen gegeben wirdt.

Das Rann Zeichen mit welchem Sie der König
begabt/ ist ein guldene Ketten/nicht mit Steynodien ver-
setzt/ die also gemacht/das an einem theil derselben ein
weisses Buch in der mitten geschrieben In TE. an der
andern ein Bund mit Polzen neben einer weissen Bin-
den mit dieser Überschriffte VNITA VIRTVS. Neben
diesen hängt unten an der Ketten ein Creuz/in der mit-
ten mit einem weissen Marien Bild gemacht / welches
dem Teuffel auff dem Leib tritt / mit diesen Worten ge-
schrieben Vicisti VNICE. Dieses solle allen Ritters
mitgetheilt werden.

6.

Von gebrauch solcher Ketten.

Diese obgemelte Ketten sollen alle Ritter/so wohl
auch Ihre Königl. Maest etc. In allen zusammenkunff-
ten vnd hohen Festen / als Weinnachten / Ostern /
Pfinstag etc. Wie auch an den tagen welche der Hech-
gelobten Jungfrau Marien zu Ehren / als der Pa-
tronen dieses Ordens seind gefestet worden : Inson-
derheit aber am Tag Maria Empfängniß an wel-
chen diese Ritter auch sämplichen sollen communi-
ren : Vber das auch am Tag der Heiligen als Adal-
bertj, Stanislaw, Casimir vnd Franciscj, die obrige zeit
vber sollen Sie nur das Creuz neben der weissen Bin-
den an den Hals hengen.

7. Von

7.

Von den Conbenten.

In ihren zusammenkunfften vnd Öffentlichen pro-
cessionen sollen Sie sich mit Purpurfarben Tuch mit
Silber gestückt/ bekleiden/ vnd vber solches ein langen
weissen Rock anziehen/ der mehr die Lincken als die
rechte Seiten bedeckt/ vnd solle solcher Rock, oder
Mantel mit dergleichen Purpurfarb Seiden Zeug ge-
füttert werden. Sie sollen auch benebens einen weis-
sen Hut tragen/ welcher oben von Golde vnd Silber
gestückten Marien Bild gezeichnet ist. Diesen Ornat
solle ein jeglicher Ritter auff seine Vncosten ihme ver-
schaffen.

8.

Von der Capellen.

Dieses Ritter Ordens Capel solle sein in der
Kirchen des Friedens vnd der Krippen Christi genant/
in der Stadt Cracaw bey den kleinen Franciscanern/
vnd solle diesen Rittern obliegen/ selbigen Ornat der
Kirchen fleißig zuverwahren vnd befehlen/ daß Sie
alle daselbst (es seye dann daß ein grosse Vrsach vor sie
le/ warumb es nicht geschehen köndte) möchten begrab-
ben werden.

9.

Von ihrem Ampt.

Auß diesen Orden werden 2. von Ihr Königl.
Majt. ic. zu Vlemptern erwöhlet/ als einer zu einem
Santzler/ den andern zu einem Schatz Kämmerer/

wie

Wie Sie sich in Ihrem Amte verhalten sollen/ wird
gnugsam auß nachfolgenden zuersehen sein.

10.

Vor ihrem Eyd.

Ehe aber einer auß diesen Rittern die Ketten von
dem König empfanget/ so muß Er bey der Hand ver-
sprechen/ daß Er all seyn Heyl vnd wolfahrt/ auch
dignitet, nächst Gott vnd der Heiligen Mutter Got-
tes/ sambe dem Päpstlichen Stul wolle vor Augen
haben/ vnd wann daß Königreich solte mit Krieg an-
gegriffen werden/ so solle Er verbunden seyn so viel
möglich demselben zutieder stehen vnd helfen, strei-
ten/ mit dem Gold sich lassen benügen/ nichts von den
Vnterthanen auß pressen/ noch viel weniger den selb-
gem gestatten/ keinem Tumult oder Rebellion beyste-
hen/ so viel möglich dahin trachten/ daß wider Gott
noch die Mutter Gottes möge gelästert/ sondern viel-
mehr ihr Gottes Dienst befürdere/ die Ordnungen im
Königreich vnd Ihrer Königl. Mast. 2c. gebührende
gehorsam möge erhalten werden. Endlichen wann
solcher Ritter (da es doch aber Gott gnädiglich abwen-
den wolle) wegen begangenes Zubenstück solte von
diesem Orden der billigkeit gemeß/ außgeschlossen wer-
den/ so solle Er schuldig seyn solche obgemelte Ketten
wiederumb dem König ohn allen widerwillen zuzu-
stellen.

11.

Wie die Ersten Ritter sollen erwehlet werden.

Welle der König dieses vornehmen vnd Herol-
schen

schon Ordens Author vnd Stifter ist / als wil sich
von Rechts wegen gebühren / anfänglich zu solchem
Kitter zuerwählen / welches bey ehisten Convents Tag
(belibet es Gott) geschehen solle: Vnd zwar nicht allein
aus gunsten / oder welche der König allen für würdig
erachtet / sondern welche von dem ganzen Königreich
dafür angesehen / vnd dem Vaterland mit Leib vnd
Lebens gefahr treulich beygestanden.

12.

Wie nachfolgend solche solten erwehlet werden.

Nach dem allen solle derjenige / der sich zu diesem
Orden begeben wil / dieses in acht nehmen / daß Er
von seinem Feld Herrn oder Obristen ein Zeugniß ha-
be / daß Er 3. Jahr stetig wieder die Tartarn an den
Gränzen auff seinem eignen Vnkosten gedienet / vnd
denselben Barbarischen Völkern in daß Land gefal-
len: Daß Er der Catholischen Religion zugethan / vñ
von seinem beyden Groß Vätern her ein guter von
Adel / nach dem also solches bey dem Kanzler abgele-
get / muß Er sich zu dem König versügen / vnd sein Zeug-
niß welches Er von dem Kanzler bekommen / eingeben /
als dann wird Er erst zu solchem Orden gelassen.

13.

Auff was weiß die Wöhlung geschicht.

Wann es sich aber in dem Convent zuträget /
daß diejenigen welches willens solchen Orden anzuneh-
men / so viel sein / als zu complirung der zahl / nemlich
72. erfordert worden / so solle der König alle Ritter zus-

B

sammen

Herol-
sehen

sammen fordern / vnd der jenigen Nahmen von dem
Santzer wie auch ihre Zeugnißen ablesen lassen :
Nach diesem solle Er sie ihres geleisteten Eid Schwurs
erinnern / ob Sie nichts wieder solche einzuwenden be-
gehren : Als dann sollen Sie in ein absonderlich Bes-
mach gehen / vnd den Eltesten des Ordens heraus for-
dern zu erforschen / was sein Judicium von solchen we-
re / vnd also von allen folgendes also in specie begehren :
Vnd wann Er von einem vernommen / daß einer oder
der ander wegen eilicher Ursachen in dem Orden nicht
könte aufgenommen werden / so solle der König ihnen
sambulichen solches vorhalten / doch nicht mit Nahmen
den seligen Ritter / welche diese Ursachen erzehlet / nen-
nen / vnd fragen ob einer von den andern Rittern were /
welchem daß widerige bekandt / vnd es sich in der war-
heit nicht also verhalte : Wann aber solche nichts des-
sto weniger von den meisten Rittern für tüchtig erkand
werden / so sollen Sie in allerweg aufgenommen wer-
den. In fall es aber nicht geschiche / solle es ihnen von
dem Eltesten Ritter angezeigt werden / warumb Sie
zu solchem nicht gelangen könten. Wann aber ihrer
mehr gefunden werden die gleich lautende Zeugnißen
haben / vnd wegen der bestimbten Zahl als 72. nicht zu-
gleich könen zum Ordnen gelangē / so solle der König /
nach dem aller Nahmen von dem Santzer abgelesen /
bey ihren Eid Schwur erinnern / daß sie die jenigen /
welche sich am meisten verdient gemacht / dem Ordnen
vnd dem gemeinen Wesen am nützlichsten, erwählen sol-
len.

len: Nach diesem sehen Sie auff/ vnd legt ein ieglicher
Kitter sein Stim schriftlich in ein Geschir / darzu
Ihr Königl. Majt. 3. Stimmen vorbehalten / wann
also dieses geschehen / werden die Zettel erfahen / vnd
na d den meisten stimmen die jenigen erfordert.

14.

Auff was Weiß die Außländischen erwöhlet werden.

Wann einer oder der ander außländischer Po-
tentat vnd Herr willens / diesem Orden anzunehmen:
so solle solches zuvor / ehe dieser zu solchem Orde erwöh-
let / in den Convent proponirt werden / wann also die
meisten Stimmen dahin gehen / daß Er sollte aufge-
nommen werden / so solle diese Ketten als das Zeichen
von dem Sankler / wann solcher Potentat nicht zu ge-
gen / oder von dem Eltesten Kitter / wan es geringer
Sandis Persohn / zugesand werden / vnd beneben das
gewöhnliche Iurament bey der Meß ablegen lassen /
vber dieses auch wegen seines Herkommens vnd Ge-
schlechts / gleich wie andere examiniren. Doch sollen
Sie nicht verbunden seyn / gleich wie andere sich im
Kriegswesen so lange Zeit auffzuhalten: Welche oh-
ne daß grosse Vnkosten / insonderheit hohe Potentaten /
genugsamb auffwenden / damit solche Barbarische
Völcker bezwungen / vnd den Königreich noch ins
künfftig möge Hilff gelistet werden.

15.

Welche von solchen Orden außgeschlossen werden.

Welche von diesen auffruhr oder sonstigen Berrä-

B III

theren



theren verübet / vnd in den schlachten bey zelten daß
Zerren Belz geben / oder sonsten allerhand Brechliche
Säck zc Begangen / dieselben sollen von solcher voro
nehmen Brüderschafft außgeschlossen werden.

16.

Von den Conventen.

Niemand als dem König solle erlaubet werden /
einen Convent außzuschreiben / vnd den Ort wo solcher
geschehen soll / benennen / bey welchem alle Ritter ero
scheinen müssen / es seye dann daß es wieder der auß
ländischen Potentaten hohem lauffe : oder derselben
abgesandten verhindert würden : Ehe aber der bestim
te Convents Tag herbey kommet / so solle von dem
König angeordnet werden / daß in der Kirchen / wo
daß Convent geschehen soll / nicht allein auff ihren
Stul das Königl. sondern auch auff aller Ritter
stell ihr Wappen zum Gedächtniß möchte verfertigt
werden. Wann aber der Tag herbey kommet / so sol
len alle Ritter an dem Königl. Hoff kommen / vnd dem
König mit einer schönen Oration, welche der Canz
ler verrichten muß / empfangen / vnd nach empfan
ger antwort sich in die Kirchen zuey vnd zuey von dem
jüngsten bis auff den Eltesten Ritter begeben : Nach
dem Sie in die Kirchen kommen / vnd ein jeglicher sei
nen Stul besessen / werden Sie angehalten die Mess
von der empfängniß der vnbesleckten Mutter Gottes
welche von dem bestelten Prælaten verrichtet wird / mit
grosser reuerenz vnd Andacht anzuhören : Nach
dem

dem solche verrichtet / steht Ihr Königl. Mast. auff
zu Opffern / welchen alle Ritter folgen / vnd der glets
chen Opfferung verrihten / benebens dem König die
Hand küssen mit vermelden daß Sie nechst Gott vnd
der Römischen Apostolischen Kirchen verbunden sein /
allen gebührenden respect vnd gehorsamb zu leisten /
nach diesem allen begleiten Sie dem König widerumb
in sein Palatium. welche von ihm her gegen mit einem
staaltichen Convivio empfangen werden.

17.

An welchen Ort solle Rath gehalten werden.

Welchen Ort der König zu dem Rathschluß
erkiesen wird / es seye in der Sacristey gemelter Kirchen
oder anderswo / so solle selbig von den Brüdern willig
angenommen werden / doch daß sie mit ihren Ornat
in der Kirchen verbleiben / so lang die Meß gehalten
vnd daß Evangelium Gesungen worden.

18.

Was in den Conventen zu tractiren seye.

Erslich soll man sehen wie die Lehningen / welche
sich zu diesen Orden begeben wollen mögen erwöhlet
werden. Fürs ander wie sich die jenigen welche albes
reit in solcher Bruderschaft begriffen verhalten: Wie
dann ein jeglicher vnter ihnen darvon Rechenschaft
zugeben schuldig sein solle? vnd wann einer in
Manhaffte Zahl verrihtet / solle solche nicht allein
vor dem Convent, sondern Öffentlich vor jederman
von dem Ganzer des Ordens gerühmet werden:

Welche

Welche aber hergegen wider die Gesetz vnd gewonheiten gehandelt / dieselben sollen nach Gutachten des Königs / vnd des Convents gestraffet werden. Wann aber einer solchen fähler begangen / der gar zu groß vnd Vnverantwortlich / so sollen Sie denselbigen von solchen Orden ganz vnd gar verstossen / vber das was solte vorfallen / das zu Ruhm des Ordens oder zu Nutz des Königreichs Pohlen vnd der ganzen Christenheit gehöret / so solle gleicher weisz von solchen in den Conventen gehandelt werden. Vnter wehrenden Convent so solle der Schatz Kämmerer des Ordens / vor etlichen bestelten Rittern Rechenschaft geben / was Er zu außlesung vud vnterhaltung der gefangnen vnd Armen Soldaten außgeleget / damit Sie wissen was in den letzten Convent für Allmosen gegeben worden / welches in allemweg diese deputirte Ritter sollen in acht nehmen / endelichen wann es die Nothdurfft vnd das gemeine Wesen erfordert / das sie für das Vatterland streitten müssen / so sollen Sie auff allen begebenden Fall die Aempter anstheilen / damit ein jeglicher wisse / was Er zuverwalten.

19.

Was von den außländischen in Conventen sol gehandelt werden.

Wann die außländischen Ritter entweder wegen ihrer hohen dignitet oder wegen grosser Geschäften / oder wegen gefährlicher Kranckheit dem Convent nicht können beywohnen: so sollen Sie trachten / wie

Sie

Sie einem von den Rittern billich vermögen / der in
ihrer abwesenheit diese vorkommende Geschäfte möge
verrichten / doch aber wann einer zu solchen Orden sol-
te erwöhlet werden / so solle seyn votum kein Crafft
haben / wo aber Er eines begangenen Lasters beschul-
diget / so solle seinem Gesandten erlaubet sein / so viel
möglich denselben zuverthädigen.

20.

Von der Session.

Unter ihnen sollen Sie diese Ordnung in acht
nehmen / daß Sie dem König die Oberstell wie billig
geben : Darnach dessen Rätchen / wie Sie auff einan-
der folgen : Vnd dan wie Sie in den Aemptern sein /
vnd ein jeglicher in den Orden auffgenommen worden.

21.

Von des Ordens Einkommen,

Ein jeglicher welcher zu solchem Orden erwöh-
let wird / derselbige solle 100. Ducaten zuerlegen
schuldig sein / den Orden zum besten / damit Sie auff al-
len nothfall den Armen gefangenen Soldaten eine
Steuer reichen können / darnach was sie in dem Krieg
erwo. ben / vnd mit Recht an sich gebracht / sollen Sie
bey ihrem Eynd den halben Theil selbigen Bu. s dem
Schatz Kammerer zustellen / endlich so solle nicht al-
lein diesen Rittern / sondern auch allen andern wann
Sie auß Christlichen Eysen diesem Orden was ver-
ehren wollen / zugelassen werden.

22.

Wie daß Geld solle angewendet werden.

Wan

Wann also auff erzehlte weisz der Orden was er-
langes / so solle der Schatz Kämmerer dem König ein
Eyd ablegen / das Er solches zu keinem andern Nutzē /
als zu außlösung der Arme Soldaten / vnd nach not-
turfft des Ordens / auß gutachten des Königs vnd
der Ritter / wolle anwenden.

23.

Wie es mit den verstorbenen Rittern zuhalten.

Nach vollendetem Convents Tag / so solle der
König sambt den Rittern von seinem Palatio mit ei-
nem Mantel bekleidet / sich in die Kirchen verfügen /
vnd daselbst für der verstorbenen Brüder der Mees
sambt der Predigt beywohnen / in welcher Predigt / von
einem auß dem Rittern gehalten / aller verstorbenen
Brüder Mannliche Thaten erzehlet werden damit es
den Verstorbenen zu Ruhm vnd Ehr / den vbrigen aber
noch lebenden Rittern zu dergleichen anreihung gerei-
chen möge.

24.

Wie es mit den Verstorbenen zuhalten.

Wann einer auß dieser Brüderschafft mit Tode
abzehen / so sollen alle Ritter / wo es anderst ihre ge-
meine Geschafft vnd die weite des ortes nicht verhindert /
diesen Leichnam zur Begräbnuß begleiten / damit
dadurch dieses ordens Treu vnd Christliche Liebe
gespüret werde.

25.

Die Armen betreffend.

Wann einer von den Rittern in Armuth gerath-

100

tet/ doch daß solche nicht auß seiner Nachlässigkeit/son-
dern vielmehr von einem zufälligen Unglück entsprun-
gen/ so solle ein jeglicher dieser Brüder das beste thun/
was die Würde des Ordens erfordert vnd von gan-
zem Collegio gut befunden/ wann Er aber durch seine
eigne Schuld in Armut gerate/ so solle der König die
Ketten von ihm fordern/ dann wann Er noch länger
bey dem Orden solte gedultet werden/ so gerühte es
dem Orden nicht allein zum Spot/ sondern auch zu
grossen nachtheil/ in dem man in stätiger Furcht leben
müßte/ daß andere Ritter von solchen/ zu dergleichen
Lastern verführet würden.

26.

Wem solche Ketten wiederumb soll zugestellet werden.

Wann einer auß diesem Orden mit Tode abge-
het/ so sollen seine Erben eintrweder dem König oder
Schatz Kämmerer die gegebene Ketten zustellen/ vnd
zwar in einem Viertel Jahr/ wann aber solche auß
vnerhofften Fall verlohren worden/ so sollen Sie
hergegen so viel Geld dem Orden zustellen/ so viel die
Ketten gekostet.

27.

Von den Todten des Ordens.

Der Sankler solle zu auffmunterung der Ritter
der verstorbenen Brüder alle ihre Mannliche Thaten
beschrieben/ neben zuthun ihren Wappen/ damit ihres
Nahmens immer gedacht/ vnd also ihre Thaten
männlichen möge kundt gethan werden.

§

28. Von

Von dem Prælaten.

Welcher von diesem Orden zu einem Prælaten
erwehlet worden der se. be. so. le. allezeit / bey der zusam-
menschuff. den Gottes Dienst verrichten / vnd der ver-
storbenen Brüder Thaten rühmen.

Damit aber der unbesleckten Mutter Gottes
Ehr vermehret / vnd von den Rittern dieselbe als ihr
Patronen desto mehr möchte angeruffen werden / so
ersuchen Wir vnsern Heiligen Vater dem Pabst /
daß Er dieser unbesleckten Mutter Gottes Brüdern
schafft (welche bey den kleinen Franciscanern Brüs-
dern in der Kirchen des Friedens vnd der Krippen
Christi genandt / solle gestiftet werden) möge authorisi-
ren vnd bekräftigen / vnd sollen diese vermelte Fran-
ciscaner Brüder sich nach dieses Ritters Ordre gesehen /
in allen reguliren, doch daß sie kein Kreuz oder Wap-
pen welches den Rittern zustehet / sondern nur das Sil-
berne Marien Bild mit den Kindlein / welches dem
Trachen auff den Leib trit / tragen / mit dieser übers-
chrift dignare nos laudare sacrata virgo das ist Du
Heilige Mutter siehe Uns mit Gnaden an.

Extra vaganti comun Præ reliquis & veneratione Sanctorum, C. 20

Welche also sagen werden aas die Mutter Gottes in
Sünden empfangen vnd gebohren / derselbige soll für ein
Ritter gehalten / als wann Er eine grosse Tode Sünd zu-
gleich auch begangen hett / weiln solches von der Romanis-
chen Apostolischen Kirchen noch niemaln ist geschicht
worden. Sichsa

Sechzehn starke Gründe/mit welchen Ihre Fürstl.
Sn. S. Christoph Ratzevil / Ihrer Königlich Maj. in
Pohlen / von dem vorgeschlagenen Ritters Orden / der unbesleckten
Maria Brüder abrahret / vnd schließlich bitten / daß Ihre Königl.
Maj. die Stiftung desselben / biß auff den nächstkünfftigen
Reichstag verlegen wolle.

I

Dieser Orden wird den Königen / an der Könighchen
Wärden kein ansehen in geringsten geben / vnd die-
selbe nicht grösser / als sie Gott der Herr hat geben
wollen / machen können : Sondern alles das welches sich an
Glantz vnd Zierde in demselben befinden möchte / wird bey
denen verbleiben / die durch dieses Land zur Bemeinschaft
Ihrer Königl. Maj. gelangen wollen.

2

Es pflegen die Monarchen in den Stiftungen der
Ritter Orden einen Ruhm zuseuchen / welche sich nicht haben
gewust durch ansähnliche mächtige Thaten / in der Welt be-
rühmet zumachen / vnd gleichwohl ist auch bey Fremdden
der Nahme der jenigen grösser gewesen / welche etwas tapffe-
res vnd glückseliges verrichtet haben / als derselben / die eint-
gen Ritter Ordens Stifter gewesen seynd. Wer wird in
Spania den berämbten Philippum von Burgund / Carolo
7. vorziehen. Wer in Franckreich Henricum 3. den Fran-
cisco 1. vnd Henrico 11? Wer in Engelland Eduardum /
der Königin Elisabeth? Dahero zuvermuthen / daß auch
Ihre Königl. Maj. vnser Allergnädigster König vnd Herr
wird durch derselben eigene Thaten vnd grosse Türckische
vnd Muscoviterische Siege / wie auch glückliche Regierung
mehr Ehr vnd Ruhm hinter sich lassen / als einiger Ordens-
Stifter jemals gethan hat.

3

So ist auch zubefahren / daß die angenommene Pers-
sonen / in diesen Ritter Orden möchten künfftig obermächtig
werden /

werden/ vnd entweder gleicher Macht vnd Gewalt im Regi-
ment/ mit Sw. Kön. Maj. sich anmassen/ oder aber aus den
schräncken der Gleichheit/ wieder ihre *Conscientz* schreiten/
worzu wann es kommen solte / so würden alhdann alle vor-
genommene Mittel zu späte seyn. Dann es gehet viel anders
zu bey denselbigen Völkern/ da der König *absolute* regieren-
de den Rittern ihre Würde / ja auch das Leben benehmen
kan. Aber unsere Nation / als die da in grosser Freyheit
gewehnet ist/ würde nicht leichtlich zuheimen seyn/ wenn ih-
nen die Regenten die Zügel einmahl/ so weit solten schiessen
lassen.

4

Es ist bisanhero in vnserm Vaterlande an einem Ban-
de gnugsam gewesen / durch welches vns alle / das Recht /
vnter einem Herren gar genaw/ an einander verbunden/ vñ
einen grossen vnterscheid zwischen den Königen/ vnd Vnter-
thanen gelassen hat. Wer demnach ein newes Band suchet/
der vergnüget sich nicht mit dem gegenwertigen Zustande
der *Reipublica*, vñ vnterstehet den Herren mit den Vnter-
thanen/ vnd die Vnterthanen mit dem Herrn in Gleichheit
zubringen.

5

Es ist nichts in der Welt/ welches in seiner Masse / so
weit es von Anfang verordnet ist / lange verbleiben solte/
sondern an den Kräfften je länger je mehr zunimmet / vñ
da es sich gnugsam gestärcket hat / weicht es von seinen Ur-
sprung. Die vielfältigen Exempel der Stände / Bräder-
schaften newer vnd alter Orden/ der Creutzherren/ vnd an-
derer Ritter / können vns hierinnen zu vnserer Nachricht
dienen. Dannenhero ist es besorglich / daß auch dieser Rit-
ters Orden / so er seine Vollkommenheit erreichet / grosse
Wähe vnd Beschwerden/ dem Könige vnd der Cron/ mit an-
haltung vmb Freyheit/ Stiftungen/ Einkünfften/ vnd *pra-*

rogati-

rogativen, verursachen würde. Und zwar was würde Er nicht erhalten / wen so viel / vornehme Haupter in solchen sein solten / welches dann nicht allein zum Schrecken der regenten ausschlagen / sondern auch allein beschwerden vber die geringen vom Adel ziehen könnte. Dann wer würde in Brantz sachen / oder irgend vor einem Ampte / oder auch in der nachbarschaft / mit einem solchen Ritter zu rechte kommen / der so viel hohe vnd grosse geschworne Brüder auff seiner Seiten haben solte / wie würde die *executio* vber ihn leisten / wie würde in peinlichen Sachen / auff Sein Ehr vnd Leben / durch den Weg des rechten *instigiren* dürfen. Es würde endlich darzu kommen / daß dieser Ritters Ordē / wie mit allen Bättern / der Cron Pohlen / also auch mit den Reichstagen / Berichten / *interregnis*, Königlicher Wahl / Armeen / Feldlager / ja mit dem Könige selber seines gefallens nach würde schaffen / vnd Walten wollen. Vnd wo sich die Könige von diesen Rittern nicht würden regieren lassen / wer weiß ob Sie nicht bey zunehmung des Ehrgeitzes welches zu reden gar schrecklich ist / das jenige mit den ihrigen auß vnordentlichen Eysen würden thun wollen / was die Bigisten in Franckreich mit ihrem Herrn thaten.

6.

Kein Edelman bey Uns in Pohlen ist mächtig einige *dispositiones*, oder *Ordinantes de privato patrimonio*, ohne vorwissen / der *Reipublice*, zu thun / vnd nicht allein den anverwandten / sondern auch nicht der *Reip:* zum besten. Vielweniger würde es frey stehen ohne belieben der Cron Pohlen / einen Ritters orden zu stifften *qui tot maximorum civium patrimonia complectere retur*, der auch seine besondere rechte ordnungen / zusammenkunfften / *collecten*, *crarien*, wie man darvon erinnert ist / haben wil.

7.

Es ist nunmehr eine Sagung gemacht / daß alle Adell-

che

Die Gütter keine Satzung sollen gemindert werden. Diese Satzung werde ihre Krafft nicht behalten können/ wen gemelter Orden durch vnterschiedliche Ordnungen seine macht schätzen/ vnd die einkunfften vermehren solte.

8.

Man kan keine *pacta bändnüss*/ oder *societeten*, mit außländischen Herren/ ohne belieben/ oder zum wenigsten vorwissen der *Rep*: auffrichten/ als Unsere rechte vermögen. Würde demnach dieser Orden/ welcher wie man höret/ auch den frembden wird enttellet werden/ diesem rechte zuwiederlauffen.

9.

Wer diesen Ritters Orden/ auffser dem Reichstage zu stabiliren gedencket derselbe stößt mit E. Kön: Majt. fürnehmlich an den See Zoll. Dañ wen schon jemand D. Kön. Majt. oder der Cron Bohlen/ auffß beste hierinnen würde Steuen wollen/ so wird doch keiner so geschickt erfunden werdē/ der die Städte in Preußen vber reden könnte/ das Sie die See Zoll eingehen/ sintemal Sie gar wol bedencken/ was sie bey den Creutz Herren außgestanden haben/ vnd werden sich befürchten/ das diese einkunfften diesem Orden zum besten angesehen/ der Orden aber wieder Sie gemeinet sey. Den aldiweil die Stiftung dieses Ordens/ zu fortpflanzung der Ehre/ vnd Gottes Dienst der Heiligen Jungfrawen Marien gerichtet ist/ vnd aber daß Land Preußen/ Plessland/ vnd Churland/ vor ein theil des *parrimonij* der Jungfraw Marien gehalten worden ist/ wie dann bisshero die *protestationes* der Herrn Bisfflichen verhanden sind/ welche diese *provincien* der Heiligen Jungfrawen/ von den gegenwertigen besitzern zubefreyen vermeinen, als werden die Einwohner solcher Orden also muhtmassen/ daß dieser Fallstrick ihnen erdacht sey/ vnd da sie es nicht anders werden hindern können/ so werden sie den | Zoll hindern / wel-

cher

cher Ihrer Kön. Majt vnd der Cron Bohlen viel besser / zu
notturfft / als dieser Orden zu Stewr / kommen werden.

10.

Zu Fundirung einiger Kirchen oder Kloster in Königl.
Bättern / wird deß Reichstages *Consens* erfordert: Auffer
dem Reichstage pflegen E. Kön. Majt auch den aller wol
verdienesten nicht zu Adelen / oder ihme *indigenatum* zuert
len: auffer dem Reichstage haben E. Majt. die verwaltun
gen / Ampter zuvernewern / die stellen oder Amptesleute an
zuordnen / vnd andere geringe *procuracion* Ampter zuver
geben nicht macht. Vnd so sie vergeben sind / so hat man
doch solche Amptesleute / auff dem Landtage nicht annehmen /
noch ihnen ihre gebürliche stellen geben wollen. Derowe
gen so weis ich nicht / wie man das mit den *legibus Patriis*
vergleichen solte / wen man solche Ritter / welche / wie man
ins gemein saget / höherer stellen vnd grösseren ansehens /
als der Adlichen / die aller fürnehmesten Beampteten / in
der Cron Bohlen / an Ehre vnd Würde vbertreffen / alle
mahl neue rathschläge haben / newe Rechte vnd Satzungen /
zum Nutz des gemeinen bestens / der gantzen Christenheit
anordnen / vnd endlichen die freyheiten ihrer Bättern / dem
Orden zuverleihen / genießten solten / wen solche Ritter / sa
ge Ich / auffer dem Schluß des Reichstages sollen *stabiliret*
werden.

11.

So würden vielleicht die Alten Rechte / *de residentibus*
Senatoribus, de secretis, de non admittendis ad consilia exercis,
nicht bestehen können / wen der Cron Bohlen *negotia* den
Krieg oder den Frieden betreffend / von den Rittern / wie
ihre Orden mit sich bringen solle / in ihren besondern zu
sammen kunfft solten müssen berathschlaget werden / auff
diese Weise würde entweder nicht nötig seyn / die Reichsta
ge zuhalten / oder Sie würden nur zu dem ende müssen ge

halten

halten werden/das sie das senige zu wercke setzen / was die
72. Ritter in ihren zusammen kunfftten/mit den frembden/
worbey ihnen durch ihre Besandten bey zuwohnen / würde
frey stehen / schliessen werden. Solte aber auff dem Reichs-
tage etwas anders als in diesem *conventa* geschlossen werden
so würde ein mächtider Streit zwischen den Reichstagen
vnd Conventen erfolgen.

12.

Es sollen auch vnter andern dieser Ritter vermöghe ih-
res Ordens darzu verpflichtet sein/das Sie ein Eyd E. Kön.
Majt ablegen / welchen ob wohl E. Kön. Majt. von dero
trewen Vnterthanen / die nicht allein mit dem Alten Eyd/
deroselben verbunden / vnd so zu sagen / im Eyde geböhren
sind / fodern darff / jedoch die jenigen / die mit diesem neuen
fund / sich vmb Ihre Kön. Majt. verdienee machen wollen /
bringen dieselbe bey der *Rep.* in verdacht / das sie wird
forschen wollen / ob ein solcher Eyd hat können außser des
Schlusses einiger Reichstages / *formiret, publiciret.* vnd von
den Vnterthanen gefodert werden / oder ob ihn die *Senatores*
haben leisten können / vnd wen sie ihn geleistet hetten / wie sie
doch einen zwiefachen vnd wlederwertigen Eyd ein genügen
thun.

13.

So sol auch dieser Orden / wie man saget / dieses ver-
mögen / das wen ein Ritter etwas verbrechen solte / so würde
er *arbitraria principis poena* vnterworffen seyn. Zwar ich glau-
be festiglich / das einen solchen guthertzigen Orden / von
Bott dem Herren wir an E. Kön. Majt haben. Würde nicht
einer sich solcher Macht mißbrauchen. Wann aber dieselbe
einem solchen *Monarchen*, wie wir anderer Orden sehen / solte
zugelassen werden so würde Er solche Ritter immerdar zur
Hand haben / vnd durch sie wer weiß was / verrichten kön-
nen.

14. Es

Es sol aber gemelter Orden nicht weniger auch dieses mit sich bringen/ daß im Fall einiger Ritter Arm werde / so solle ein jedweder des Ordens/ das bey ihm thun/was die Würde des Ordens erfordert/ vnd von gangen Collegio Gut befunden.

Ists also/ so werden die Ritter eine Ewige dürfftigkeit vnd Würde des Ordens/ verursachen / E. Kön. Majt. so weit zubinden sich gelüsten lassen/ das E. Kön. Würde/ Sie vnd die ihrigen mit einkunfften versehen/ vnd durch allerley digniteten erheben/ andere wohlverdiente aber werden müssen beysetzen stehen / vnd mit ihnen nicht concurriren dürffen/ vnd also werden die sambliche Soldaten/vnd Diener E. Kön. Majt auff diese 72. Ritter dienen müssen.

Billich ist auch/das man wohl erwege/ ob nicht durch diesen Orden/ weder gewaltsamkeiten/ in die Kemp: eingeführet werden. Dann es sollen die Ritter Schweren / wen Sie erwöhlet das sie mit hindansetzungen ihres Lebens/den Gottes Dienst der Heiligen Jungfrauen Marie befördern/vnd vor ihre Lehre streiten wollen / zugeschwelgen/ das in diesen Worten den *dissidentibus in Religione*, wider E. W. Eydt/ vnd wieder das recht/ das Schwert an die Burgel gesetzt ist. Aber wen wir schon dieselben hindan sehen wollen wer wird vnter den Catholischen sicher seyn/welcher in cultu / oder auch von dem Arntul der Empfängniß/ der Heiligen Jungfraw Marie/ nicht eben/wie die Ritter halten wird. Hilff Gott/ was werden sie vnter dem Schein des Ordens eifers/ nicht thun können/wird also das Worden nicht gestrafft werden. Dann was ein Ritter diesfals thun wird/ das wird vertheidiget werden/das Er es Amptes vnd Eydes halber gethan habe. Auffs lezte wirds zu *inquisition* kommen/auff das man wissen mäge/ was ein jeder von dem Gottes Dienste / vnd empfengniß der Heiligen Jungfraw Marie halte / worvon zu Rom zu reden verboten ist/ auff den conciliis aber hat man es nicht verabscheiden wollen.

Endlich nach deme ich 160 die beschreibung dieses Ordens gelesen / so bin ich gewahr worden/ das E. Kön. Majt dero nachkommende Könige in Pohlen bindet / das Sie dieses Ordens Häupter sein/vnd dessen Satzungen halten sollen. Aber erstlich scheint es E. Kön. Majt Ruhm zu wieder lauffen / wen Sie eine solche Be-

D

schwer/

schwer / welche von der Rep: nicht beliebt ist. Der nach-
kommenden Königen in Pohlen aufflegen solte. Zu wel-
chem / gesetzet / das jezgo die Resp: durch die Finger sehen
solte: so würde Sie doch dasselbe bey einiger verenderung
abchaffen können. Zum andern / so scheint es auch das es
den Besetzen entgegen ist / das Ihre Kön. Majt. mit ihrer
Sagung / auch in den besten vnd nötigsten Sachen / die fol-
gende Könige ins künfftige binden solle / welche von den
rechten der Rep: allein können gebunden werden. Zum drit-
ten / es kan niemand sagen / das nicht es die Kön. Wahl an
den Orden / vnd den Orden an die Königl. Wahl binden /
vnd aus demselben gleichsam einen Klang seulen der Für-
sten machen würde / die da nach der Cron greiffen werden /
in deme Sie 72. Electores derer jeder etliche 100. Stimmen
(der außländischen Macht zu geschweigen) leichtlich erhal-
ten können / auff ihrer Seiten haben werden. Was werden
Sie nicht erhalten können dieser Orden Kurtz zusagen / wird
die Königl. hohheit vber die Unterthanen auffheben / dann
so viel Ritter / so viel Kön. mit Besellen / das ich nicht sage
Tyrrannen sein werden / wird den vierden Orden in die
Reip: einführen / die Herrschafft der selben verletzen / in
Land: vnd Reichotagen ansehnlichen Leuten / beschwerlig-
keiten verursachen / wol verdiente Personen von den Büt-
tern der Reip: abstoßen / die sicherheit *respublicum* in Reli-
gione wegreumen / die frembden zu den Rathschlägen zu las-
sen / Preussen / Ehur: vnd Lieffland verunruhigen die
freye Kön. Wahl in gefahr setzen / vnd endlich die schuldige
Ehredietung vnd Pflicht / so jezgo E. Kön. Majt. alleine ist
geleistet worden / an sich ziehen. Dann ein jeder wird die-
sen Rittern auffwarten / vnd alles durch sie erhalten wollen
Wosern aber E. Kön. Majt. diesen Orden fortzusetzen
so sehr geneiget ist / so wolle sie solches zum wenigsten biß
auff den Reichotag verlegen / vnd die sämptliche Stände

dar-

darvon wissen lassen. Unter dessen befehle E. Kön. Majt. das die gemäther mögen darzu vorbereitet werden / vnd was E. Kön. Majt. zu thun gesonnen ist / das wolle Sie vermöge der Cron Vohlen rechten / auff dem Reichstage thū vñ vieleher segenen / als diese meine *procedur*, welche den rechten vnd dem gemeinen brauch zuwieder lanffet. Es werden die Menschen solches E. Kön. Majt. fürhaben / viel eher annehmen / wen man ihnen vorhero allen verdacht auß dem Sinne wegcreumen wird. Es werden auch endlich solche mittel vieleher zu finden sein / durch welche dieser Orden mit vorbehalt der Rechten / gleichheit des Adels / vnd sicherheit *disidentium in religione* vord können auffgerichtet werden. Doch im Fall / das Ihre Kön. Majt. vermeinet das diese kleine verweilung biß an den Reichstag nicht zu dulden sey / so wolle mir Sie nur in diesem letzten *punct* / meinen trewen Raht / vnd Gemätige bitte nicht verwerffen / mit welcher ich anhalte / das E. Kön. Majt. die Fest der Stiftung dieses Ordens / nicht zugleich mit der Kön. Hochzeit Fest halten wolle. E. Kön. Majt. geruhe solches ja zu thun / der Heiligkeit vnd Unschuld halber ihrer Würden der Königin welch an tzo zu dem Ehebet / E. Kön. Majt. gefährret werden sol / auff das man nicht sage / das mit dero / oder mit denen / die Sie gebracht haben / diese Rahtschläge / vnd newigkeiten / in die *Remp* eingefähret werden. E. Kön. Majt. wolle verhalten / das der viel saltige Wündsch / den alle Leute in der ankunfft Ihrer Majt der Königin getahn haben / nicht so bald in vnangenehmen verdacht bey dem gemeinen Manne sich verwandele / vnd lasse geschehen / das Ihre Majt die Königin sich zuvor / der Liebe / E. Kön. Majt. Unterthanen versichere / vnd Vergnügung der Frucht der Ritterschafft in erhaltung des Leib gedienges erhebe / ehe Sie bey denn selben in Verdachte gebracht werde / vnd allerley heimliche vn mißtrawliche Gedancken / durch diesen Orden bey ihnen mercke. E A D E.



Q4 Tm 654

nc





Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19



Fragment of text from the right page of the book, including the words "ha", "ch", "rei", "be", "so", "vo", "w", "m", "th", "te", "Dr", "ro", "ey", "te".

